

Satzung

des SV Wienau 1923 e. V

Die bestehende Satzung des SV Wienau 1923 e. V. wird neu gefaßt.
Sie erhält folgenden Wortlaut:

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „SV Wienau 1923 e. V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Wienau. Er ist beim Amtsgericht Montabaur in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein SV Wienau (e.V.) mit Sitz in Dierdorf-Wienau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Sports sowie Durchführung von sportl. Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen muß der gesetzliche Vertreter zustimmen. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsführung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung bedarf es nicht.
3. Der Eintritt in den Verein ist kostenlos. Bei Wiedereintritt kann eine Aufnahmegebühr gefordert werden, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitgliedes lagen. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr wird von der Vereinsführung festgesetzt.

4. Das neu aufgenommene Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung des Vereins an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind berechtigt, die Anlagen und Gerätschaften des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Vereinsordnung zu benutzen.

Maßgeblich ist hier die aktuelle Benutzungsordnung.

5. Eine Ehrenmitgliedschaft im Verein kann frühestens nach ununterbrochener 25-jähriger Mitgliedschaft ab einem Mindestalter von 60 Jahren erworben werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen.

Auf Antrag kann eine Beitragsbefreiung ab dem Renteneintritt gewährt werden.

6. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod durch:

- a: freiwilligen Vereinsaustritt
- b: Ausschluß aus dem Verein

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber zu erklären.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vereinsführung aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a: wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Vereinsorgane.
- b: wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Mahnung
- c: wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- d: wegen unehrenhafter Handlungen

Das auszuschließende Mitglied ist schriftlich zu einem Anhörtermin zu laden. Zwischen dem Tag der Ladung und dem Tag der Anhörung muß eine Frist von mindestens sieben vollen Kalendertagen liegen. Kann das Mitglied aus wichtigem Grund an dem Termin nicht teilnehmen, hat es dies dem Vorsitzenden vorher schriftlich bekanntzugeben. In diesem Falle wird das Mitglied zu einem neuen Termin geladen. Hat sich das Mitglied zum ersten Termin nicht schriftlich entschuldigt oder erscheint es zum zweiten Termin nicht, so entscheidet die Vereinsführung ohne mündliche Anhörung des Mitglieds.

Das auszuschließende Mitglied ist berechtigt, zum vorgesehenen Ausschluß schriftlich Stellung zu nehmen. Die schriftliche Stellungnahme muß spätestens bis zum Beginn des festgesetzten Anhörtermins dem Vorsitzenden vorliegen. Eine mündliche Anhörung ist dann nicht erforderlich.

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 3

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Beitrages nicht in der Lage sind, können vom Vorstand vorübergehend ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Ferner kann der Vorstand aus sozialen Gründen Beitragserleichterungen gewähren, insbesondere dann, wenn aus einer Haushaltsgemeinschaft mehrere Personen dem Verein als Mitglied angehören.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus an den Verein zu zahlen. Er kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Die Beitragserhebung im Wege des Bankabbuchungsverfahrens durch den Verein erfolgt halbjährlich, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 4

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl der Jugendleiter und der Jugendbetreuer haben alle Mitglieder Stimmrecht, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a: Verweis
- b: Geldbuße bis zu € 25,00--
- c: zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und der Veranstaltungen des Vereins.

Für das Verfahren gilt § 2 Ziffer 5 entsprechend.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a: die Mitgliederversammlung
- b: die Vereinsführung

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr im Monat Januar; spätestens im März statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen, wenn es
 - a: der Vorstand beschließt oder
 - b: ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter der Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch zweimalige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Dierdorf. Außerdem soll in der Rhein-Zeitung (Ausgabe Neuwied) und in den Vereinslokalen eine Bekanntmachung erfolgen. Der Vorstand kann beschließen, daß jedes Mitglied zusätzlich eine schriftliche Einladung erhält. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen, besondere dringende Fälle ausgenommen, mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Die Dringlichkeit muß durch die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.
5. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind von den Mitgliedern bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres beim Vorstand schriftlich einzureichen, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.
6. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Diese soll bei der ordentlichen Mitgliederversammlung regelmäßig folgende Punkte enthalten:
 - a: Bericht der Vereinsführung
 - b: Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c: Entlastung der Vereinsführung
 - d: Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e: Beschlußfassung über vorliegende Anträge

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Festsetzung der Beiträge können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9. Bei der Beschlußfassung wird öffentlich abgestimmt. Geheim mittels Stimmzettel wird abgestimmt, wenn
 - a: ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragt oder
 - b: bei Wahlen mehr als ein Bewerber für dasselbe Amt zur Verfügung stehen.

10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertreter, geleitet. Bei der Entlastung der Vereinsführung und der Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied die Versammlung.

§ 8

Führung des Vereins

1. Die Vereinsführung arbeitet

a: als Vorstand

bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer und deren Stellvertreter

b: als beratender Ausschuß

bestehend aus dem Vorstand , den Abteilungsleitern für Fußball, einschl. Jugendleiter, Abteilungsleiter Turnen und Gymnastik

Soweit es die Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlich macht, kann die Mitgliederversammlung und in Fällen, die keinen Aufschuß dulden, der Vorstand weitere Mitglieder in den beratenden Ausschuß wählen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassierer und deren Stellvertreter. Vertretungsberechtigt gerichtlich und außergerichtlich sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des beratenden Ausschusses. Die Einladungen ergehen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand und der beratende Ausschuss treten zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Vorstandes bzw. des beratenden Ausschusses dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Der Vorstand und der beratende Ausschuss sind beschlußfähig, wenn die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vorstandes bzw. des beratenden

Ausschusses gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden die Stimme seines Stellvertreters

4. Zu den Aufgaben der Vereinsführung gehören:

- a: die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitgliederversammlung
- b: die Bewilligung von Ausgaben
- c: Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern

5. Der Vorstand ist zuständig:

- a: zur Vertretung nach außen
- b: für Aufgaben, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den beratenden Ausschuss nicht notwendig ist.

Der beratende Ausschuss ist über die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu unterrichten.

6. Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen bedürfen der Anweisung durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

7. Die Mitgliederversammlung und in dringenden Fällen die Vereinsführung wählen zur Unterstützung der Arbeit des Jugendleiters und der Abteilungsleiter in erforderlichem Umfang Betreuer für die einzelnen Mannschaften und Abteilungen. Für die Arbeit des Kassierers können in erforderlichem Umfang Unterkassierer gewählt werden.

§ 9

Protokollierung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, der Sitzungen des Vorstandes und des beratenden Ausschusses sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer, bei Verhinderung von deren Stellvertreter, zu unterschreiben sind.

§ 10

Wahlen

Die Mitglieder der Vereinsführung, die einzelnen Betreuer, die Unterkassierer und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Anschließende Wiederwahl ist – mit Ausnahme der Kassenprüfer – zulässig.

§ 11

Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a: die Vereinsführung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b: von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins , zu gleichen Teilen, an die folgend aufgeführten, ebenfalls steuerbegünstigten, Vereine, zwecks Verwendung für die Pflege der Dorfgemeinschaft und dem Auf- und Ausbau der Jugendfeuerwehr:

- a) Förderverein der Kulturellen Belange Wienau
- b) Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dierdorf

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

56269 Dierdorf-Wienau, 21. Januar 2012

.....
(J. Kolbe / 1. Vorsitzender)

.....
(M. Mertgen / 2. Vorsitzender)